

Urteil zur Haftung in der Kette

## Neue Rechtsprechung zur Haftung der Lagerhalter kennen und umsetzen

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht Frank Geissler, Norderstedt

**Wichtig für:**   
**Geschäftsführung  
Disposition**

In kaum einer Branche sind „Haftungsketten“ mehrerer Unternehmen so typisch wie im Transportsektor. Kommt es hier irgendwo zu einem Schadensfall, beißen den letzten die Hunde. Dabei kann der „Letzte“ auch schon mal ein Lagerhalter sein. Das zeigt ein Fall aus der Praxis, an dem wir Ihnen zeigen, wie Sie sich in der Haftungskette richtig verhalten.

### Fall aus der Praxis

**„Kettenvertrag“ zur  
Einlagerung  
im Jahr 2001**

Ein Importunternehmer (I) aus Süddeutschland beauftragte im Dezember 2001 eine Spedition (S 1) mit der Abwicklung einer Anlieferung von insgesamt 52 Europaletten mit Walzlagern, die im Hamburger Hafen angelandet worden waren. Von den 52 Paletten sollten 48 Paletten neutralisiert und mit neuen Labels versehen werden. Die anderen vier Paletten sollten „bis auf weiteres“ eingelagert werden. S 1 gab den Auftrag weiter an einen Spediteur in Hamburg (S 2), der wiederum einen dortigen Lagerhalter (L) einschaltete.

### Wer haftet für Verlust von Lagerware?

Die S 1 berechnete nur Lagergeld bis zum 31. Dezember 2002. Danach stellte keiner der Beteiligten seinem jeweiligen Auftraggeber etwas in Rechnung. Im August 2006 zeigte der Importeur wegen gestiegener Weltmarktpreise wieder Interesse an der Ware und fragte beim Lagerhalter nach. Trotz Nachforschungen konnte dieser die vier Paletten nicht mehr auffinden.

### Lagerhalter verweigert Zahlung

Der S 2 hielt daraufhin den Lagerhalter haftbar und verlangte Ersatz der ihm über S 1 weitergereichten Schadenersatzforderung des I. L leistete hierauf jedoch keine Zahlung.

### Der erste Prozess

Der I verklagte daher den S 1 auf Zahlung. S 1 wiederum verkündete S 2 gerichtlich den Streit. S 2 trat auf Beklagtenseite bei und verkündete seinerseits L den Streit, der ebenfalls auf Seite der Beklagten beitrug.

### Die Entscheidung des OLG München

**OLG nimmt  
Erst-Spediteur  
in die Pflicht**

Der erste Prozess endete damit, dass das Oberlandesgericht (OLG) München den S 1 in voller Höhe zum Schadenersatz verurteilte (Urteil vom 16.7.2009, Az: 23 U 2075/09).

Nachdem S 1 die Schadenersatzforderung über seinen Versicherer beglichen hatte, ging es weiter. Nun verlangte die Versicherung von S 2 eine Erstattung, einschließlich der Gerichtskosten des ersten Prozesses sowie der Anwaltskosten von Kläger und Beklagten. Deshalb forderte S 2 den L erneut zur Zahlung auf, was jedoch wiederum erfolglos blieb. Daraufhin beglich der Versicherer von S 2 die Gesamtforderung.

**Erstspediteur wird verurteilt und zahlt**

### Der zweite Prozess

Vor dem Landgericht (LG) Hamburg verklagte der Versicherer von S 2 dann den L auf Erstattung. L berief sich unter anderem auf ein Mitverschulden des S 2, da sich dieser – ebenso wie S 1 und der Importeur – nach der Einlagerung im Dezember 2001 immerhin mehr als vier Jahre nicht mehr um das Lagergut gekümmert hatte. Insofern hätte eine frühzeitige Nachfrage das Verlustrisiko vermindert oder zumindest die Chancen einer Suche erhöht. Der S 2 hätte seine Ansprüche gegen den L auch dadurch verwirkt, dass er diese über vier Jahre nicht geltend gemacht hätte.

**Versicherer verklagt den Lagerhalter**

### Lagerhalter rechnet nicht erhobenes Lagergeld dagegen

Im Übrigen rechnete L mit bisher nicht abgerechnetem Lagergeld für die Zeit vom Dezember 2001 bis August 2006 in Höhe von rund 20.700 Euro gegenüber der Schadenersatzforderung auf.

### LG Hamburg nimmt Lagerhalter in die Pflicht

Das LG hielt dagegen alle Einwände des L für unerheblich und verurteilte ihn zur Erstattung der Kosten (Urteil vom 30.8.2010, Az: 419 O 4/10; Abruf-Nr. 103175). Es schloss sich zunächst der Auffassung des OLG München an, wonach der Auftraggeber des Lagerhalters (der Einlagerer)

**Landgericht bestätigt Urteil des Vorprozesses**

- weder turnusmäßig beim Lagerhalter anfragen müsse, ob seine Ware noch vorhanden sei,
- noch eigenständig Rechnungen über Lagerkosten anmahnen müsse. Es sei nicht ersichtlich, wie derartige Maßnahmen den Verlust des anvertrauten Gutes hätten verhindern können.

Das Gericht sah hier auch keine Unterschiede zwischen dem Verhältnis von S 1 und L und demjenigen des Importeurs und S 1. Eine Verwirkung hielt das Gericht für vollkommen abwegig, da der S 2 vom Schadensfall ebenfalls erst im August 2006 erfahren und seine Ansprüche daraufhin umgehend verfolgt hatte.

Die Aufrechnung mit Lagergeldansprüchen scheiterte nach Auffassung des Gerichts schon daran, dass L nicht beweisen konnte, das Lagergut im gesamten abgerechneten Zeitraum verwahrt zu haben. Theoretisch hätte es passieren können, dass die vier Paletten schon unmittelbar nach der Einlagerung wieder ausgelagert worden waren (zum Beispiel durch eine Fehlverladung). Um Ansprüche geltend machen zu können, müsse der Lagerhalter beweisen, dass und wie

**Lagerhalter konnte Anspruch auf Lagergeld nicht beweisen**

lange er die Wälzlager-Paletten eingelagert habe, so das LG. Dafür aber reichte sein Vortrag nicht aus, so das LG.

**Lagerhalter haftet  
auch für Kosten des  
Vorprozesses**

Ganz besonders bitter für den Lagerhalter war die Aussage des LG, dass der Lagerhalter auch für die gesamten Kosten des Vorprozesses hafte. Begründung: Er habe sich in Verzug befunden, weil er auf die Haftbarhaltung und die spätere Übersendung der weitergeleiteten Schadensrechnung keine Zahlung geleistet habe. Hätte er gleich gezahlt, wäre der erste Prozess und dessen Kosten vermieden worden.

**Leitregeln für das Verhalten in der Kette**

Damit Ihr Unternehmen sich in einem vergleichbaren Fall richtig verhält und Rechtsnachteile vermeidet, geben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Leitregeln an die Hand.

**Eigenen Auftragnehmer haftbar  
halten ...**

**1. Eigene Haftbarhaltung aussprechen**

Wenn Sie im Rahmen eines solchen Kettenverhältnisses von Ihrem Auftraggeber wegen eines Schadensfalls haftbar gehalten werden, sollten Sie zunächst umgehend den eigenen Auftragnehmer ebenfalls schriftlich haftbar halten. Dies kann ein weiterer Spediteur oder Frachtführer, aber auch ein Lagerhalter sein.

**... und eigenen  
Versicherer  
informieren**

**Wichtig:** Achten Sie darauf, dass die Haftbarhaltung schriftlich per Post oder per e-Brief erfolgt, damit dadurch die Verjährung gehemmt wird.

**2. Versicherer einschalten**

Außerdem sollten Sie den behaupteten Schadenfall umgehend auch Ihrem Verkehrshaftungsversicherer anzeigen.

**Wichtig:** Hüten Sie sich davor, gegenüber Ihrem Auftraggeber oder dem eigentlichen Geschädigten eine Haftung einzugestehen, wenn dies nicht mit dem Versicherer abgestimmt ist. Ein Zugeständnis kommt generell nie in Frage, wenn Ursache und Höhe des Schadens ungeklärt sind oder der Schädiger seine Verantwortung bestreitet.

**3. Auf Streitverkündung richtig reagieren**

Wird Ihnen in einem Gerichtsverfahren von einem vorangehenden Beteiligten der Streit verkündet, müssen Sie entscheiden, wie Sie sich verhalten sollen. Mit der Streitverkündung wird ein bislang unbeteiligter Dritter in den Prozess zweier anderer Parteien hineingezogen. Der sogenannte „Streit-Verkündete“ hat dann drei Möglichkeiten:

- Er kann überhaupt nichts veranlassen.
- Er kann auf Klägerseite beitreten.
- Er kann auf Beklagtenseite beitreten.

### Praxishinweis

In einem Schadensfall empfiehlt sich dabei im Allgemeinen auf der Seite des sogenannten „Streitverkünders“ meist also auf der Seite der Beklagten, beizutreten. Der Vorteil davon ist, dass man in diesem Fall selbst Entlastendes vorbringen und sogar eigene Beweisangebote stellen kann. Wenn man den Prozess dagegen nur passiv verfolgt, entfallen diese Möglichkeiten.

Die Wirkungen der Streitverkündung treffen einen nämlich in jedem Fall: Zugunsten der in den nachfolgenden Prozessen klagenden Unternehmer gelten alle Tatsachen des Schadensfalls, die das Gericht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, dabei als bewiesen.

**Beachten Sie:** Dieser Umstand brach auch dem L im Beispielfall das Genick. Denn er konnte somit nicht mehr einwenden, es sei gar kein Schaden in seinem Gewahrsam oder nur einer in geringerer Höhe entstanden. Auch ein Mitverschulden zumindest des ursprünglichen Einlagerers durfte er nicht mehr geltend machen.

**Lagerhalter durfte Schadensfall nicht mehr bestreiten**

#### 4. Handlungsoptionen der unterschiedlichen „Kettenmitglieder“

Wenn man der Letzte in der Kette ist und tatsächlich haftet, empfiehlt es sich natürlich, in Abstimmung mit dem eigenen Verkehrsversicherungsgesellschaft möglichst frühzeitig in die Schadenregulierung einzutreten.

Ist man dagegen nur „mittendrin“, sollte man seinem Nachfolger ebenfalls den Streit verkünden und abwarten, wie der Vorprozess ausgeht. Sobald dort eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, ist es zweckmäßig, dass der dort verurteilte Beklagte den Schaden direkt an das letzte Glied der Kette „durchreicht“.

**Weitere Streitverkündung ist sinnvoll**

**Wichtig:** Er kann dies, muss es aber nicht. Der Verurteilte kann sich auch an seinen direkten Nachfolger halten. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn der Letzte seine Haftung immer noch bestreitet - wie im Beispielfall - oder der Nachfolgende hinreichend solvent ist bzw. über eine entsprechende Versicherung verfügt und man dies vom Letzten nicht so genau weiß.

### Fazit

Der jeweils erfolgreich verklagte und in der Kette beteiligte Unternehmer haftet für alle Anwalts- und Gerichtskosten aller Vorprozesse, der Letzte in der Kette daher stets für die Gesamtkosten.

Durch rechtzeitiges Handeln in Abstimmung mit dem eigenen Versicherer vermeidet man hier Rechtsnachteile und sorgt dafür, dass im Ergebnis nur der den Schaden bezahlt, der ihn auch verschuldet hat.